

Aktenzeichen:

I m N a m e n d e s V o l k e s

7 RAr 6/ 64

In Sachen

Verkündet

17. September 1964

Beklagten und Revisionsklägerin,

gegen

Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der 7. Senat des Bundessozialgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 17. September 1964, an der mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. B e r n d t
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. K l ä ß und

Bundesrichter Dr. K r e b s
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichterin Dr. K o l b und

Bundessozialrichter van B ü r c k
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 1. Oktober 1963 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

I . Der Kläger arbeitete jahrelang gegen ein Durchschnittsentgelt von wöchentlich DM 129,-- bei einer Firma Dr. M. als Maurer. Anschließend war er vom 21. April bis zum 1. Dezember 1958 in dem Stuckgeschäft Franz Sch. in Bergneustadt, das dem Stiefvater seiner Ehefrau gehörte, mit einem Durchschnittslohn von wöchentlich DM 143,-- als Putzer beschäftigt. Am 2. Dezember 1958 meldete sich der Kläger arbeitslos. Das beantragte Arbeitslosengeld (Alg) wurde ihm vorbehaltlich weiterer Überprüfung zunächst unter Zugrundelegung des bei der Firma Dr. M. erzielten durchschnittlichen Arbeitsentgelts von DM 129,-- gewährt (Bescheid vom 8. Dezember 1958). Später teilte ihm das Arbeitsamt (Bescheid vom 25. Juni 1959) mit, das bei der Firma Sch. erzielte höhere Entgelt könne bei der Berechnung des Alg nicht zugrunde gelegt werden, da die Beschäftigung beim "Stiefschwiegervater" gemäß § 65 Abs. 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) versicherungsfrei sei. Der Widerspruch des Klägers blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 15. September 1959).

Von März bis September 1959 war der Kläger erneut im Betrieb seines Stiefschwiegervaters Sch. und danach vom 21. September 1959 bis zum 10. Januar 1960 mit einem wöchentlichen Durchschnittsentgelt von DM 129,-- bei einer Firma A. beschäftigt. Nach seiner zweiten Arbeitslosmeldung wies ihm die Beklagte (Wiederbewilligungsbescheid vom 12. Januar 1960) das im Dezember 1958 zuerkannte Alg für die noch nicht verbrauchte Anspruchs-

- 3 -



- 3 -

dauer an. Die abermalige Beschäftigung des Klägers bei der Firma Sch... sei versicherungsfrei und habe daher keine neue Anwartschaftszeit erfüllt.

- II. Das Sozialgericht (SG), das den Wiederbewilligungsbescheid vom 12. Januar 1960 gemäß § 96 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ebenfalls als Gegenstand des Verfahrens ansah, gab der Klage statt und verpflichtete die Beklagte, dem Kläger Alg während der Zeiträume vom 2. Dezember 1958 bis zum 9. März 1959 und vom 11. Januar bis zum 5. März 1960 unter Zugrundelegung eines durchschnittlichen Arbeitsentgelts von DM 143,-- wöchentlich zu zahlen (Urteil vom 8. Juni 1960). Berufung wurde ausdrücklich zugelassen.

Auf die von der Beklagten form- und fristgerecht eingelegte Berufung wurde unter entsprechender Abänderung des sozialgerichtlichen Urteils die Klage abgewiesen, soweit sie die Berechnung des Alg für die Zeit vom 11. Januar bis zum 5. März 1960 betraf. Die weitergehende Berufung der Beklagten wurde zurückgewiesen. Bei der Tätigkeit des Klägers im Betrieb seines Stiefschwiegervaters habe es sich um ein gemäß den §§ 56 Abs. 1 Nr. 1 AVAVG und 165 der Reichsversicherungsordnung (RVO) grundsätzlich der Versicherungspflicht unterliegendes Beschäftigungsverhältnis gehandelt, da er als Putzer in abhängiger Stellung gegen Entgelt gearbeitet habe. Ein Tatbestand, der ausnahmsweise zur Versicherungsfreiheit führe, liege hier nicht vor. Insbesondere greife § 65 AVAVG nicht ein, da er schon nach seinem Wortlaut die Beschäftigung bei Stiefschwiegereltern nicht von der Versicherungspflicht ausnehme. Gegen die Annahme, es handle sich hierbei um eine Gesetzeslücke, spreche der enumerative Charakter dieser Vorschrift, die auch erkennen lasse, daß sich der Gesetzgeber der verschiedenen Grade verwandtschaftlicher, schwägerschaftlicher und ähnlicher Lebensbeziehungen bewußt war. Unwahrscheinlich

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

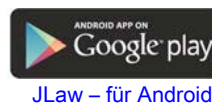
sei, daß er in den unmittelbar aufeinanderfolgenden Absätzen des § 65 AVAVG die Erwähnung der in beiden Fällen über den Ehegatten des Beschäftigten oder des Arbeitgebers begründeten Lebensbeziehung einmal beachtet, dann aber in Abs. 2 vergessen haben sollte. In § 65 AVAVG würden auch sonst gradmäßig gleichnahe Lebensbeziehungen verschieden behandelt, je nachdem, ob der beschäftigte Angehörige der auf- oder absteigenden Linie angehöre. Diese unterschiedliche Regelung sei sachlich begründet, so daß, abgesehen von dem Fehlen einer Gesetzeslücke, eine Analogie zu § 65 AVAVG auch deshalb unmöglich sei, weil eine Wesensgleichheit der gesetzlich erfaßten mit den gesetzlich nicht erfaßten Fällen in den für den Grund der Regelung maßgeblichen Teilen fehle. Im Wirtschaftsleben sei ein echtes Beschäftigungsverhältnis bei Angehörigen aufsteigender Linie - im Gegensatz zu einer solchen bei Angehörigen absteigender Linie - entsprechend dem natürlichen Generationsunterschied keine Seltenheit. Der Gesetzgeber habe daher dadurch, daß er den Kreis der versicherungsfreien Beschäftigungen bei Angehörigen aufsteigender Linie enger gezogen habe als bei Angehörigen absteigender Linie, einen wesensmäßigen Unterschied beider Sachverhalte Rechnung getragen. Das SG habe sonach zu Recht die vom Kläger bei der Firma Sch. ausgeübte Beschäftigung als versicherungspflichtig angesehen und die Beklagte verpflichtet, für den ersten Abschnitt der Arbeitslosigkeit (2. Dezember 1958 bis zum 9. März 1959) das Alg nach einem durchschnittlichen wöchentlichen Entgelt von DM 143,-- zu berechnen. Hinsichtlich des zweiten Abschnittes der Arbeitslosigkeit (11. Januar bis zum 5. März 1960) habe das SG dagegen übersehen, daß der Kläger durch seine Beschäftigung bei der Firma A. eine neue Anwartschaftszeit erfüllt und

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

damit einen neuen Leistungsanspruch erworben habe. Für die Höhe dieses Anspruchs sei gemäß § 90 Abs. 2 AVAVG nicht das 1958 bei der Firma Sch....., sondern das in den maßgebenden letzten Lohnabrechnungszeiten bei der Firma Albus erzielte Entgelt entscheidend, das sich gemäß § 90 Abs. 1 und der Anlage zu § 90 Abs. 10 AVAVG aus einem Einheitslohn von DM 129,-- errechne.

Revision wurde zugelassen.

III. Gegen das Urteil des LSG hat die Beklagte form- und fristgerecht Revision eingelegt. Das Berufungsgericht habe verkannt, daß der Begriff "Schwiegereltern" in § 65 Abs. 2 AVAVG entsprechend der Grundsätzlichen Entscheidung (GE) des Reichsversicherungsamtes (RVA) 3151, AN 1928 S. 148, mangels gesetzlicher Begriffsbestimmung nach dem Sprachgebrauch und der herrschenden Anschauung zu beurteilen sei und daher auch Stief-schwiegereltern erfasse. Im übrigen sei es mit dem Sinn und Zweck des § 65 AVAVG nicht vereinbar, wenn nach Abs. 1 die Beschäftigung bei Stief- und Pflegekindern oder deren Ehegatten versicherungsfrei, dagegen eine Beschäftigung beim Stiefelternteil des Ehegatten versicherungspflichtig sei. In beiden Fällen lägen gleichnahe Lebensbeziehungen vor, die auch gleich behandelt werden müßten.

Die Beklagte beantragt,

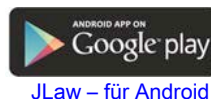
das Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 1. Oktober 1963 und das Urteil des SG Köln vom 8. Juni 1960 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger ist nicht vertreten und hat keine Erklärungen abgegeben.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

IV. Die nach § 162 Abs. 1 SGG statthafte Revision ist zulässig, konnte aber keinen Erfolg haben.

Gegenstand des Rechtsstreits ist der vorläufige Bescheid der Beklagten vom 2. Dezember 1958 in der Fassung des endgültigen Bescheides vom 25. Juni 1959 und des Widerspruchsbescheides vom 15. September 1959, mit dem sie die Beschäftigung des Klägers vom 21. April bis zum 1. Dezember 1958 beim Stiefvater seiner Ehefrau als versicherungsfrei angesehen und daher das Alg nach dem vorher bei der Firma Dr. M. wöchentlich erzielten Durchschnittsentgelt von DM 129,-- berechnet hatte.

Hinsichtlich der Berechnung des Alg für den zweiten Abschnitt der Arbeitslosigkeit des Klägers (11. Januar bis zum 5. März 1960) hat dieser gegen das Urteil des LSG keine Anschlußrevision eingelegt; deshalb ist insoweit Rechtskraft eingetreten.

Der Kläger hatte bei seiner ersten Arbeitslosmeldung den bindenden Feststellungen des LSG zufolge (§ 163 SGG) die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Alg (§ 74 Abs. 1 AVAVG) für die Zeit seiner ersten Arbeitslosigkeit (2. Dezember 1958 bis zum 9. März 1959) erfüllt. Der Hauptbetrag dieser Leistung bemißt sich gemäß § 90 Abs. 1 und 2 AVAVG nach der Höhe des in der letzten versicherungspflichtigen Beschäftigung für die tarifliche regelmäßige Arbeitszeit erzielten oder erzielbaren Arbeitsentgelts (Draeger/Buchwitz/Schönefelder, Komm. zum AVAVG 1961, § 90 Anm. I 1). Demnach ist das vom Kläger bei der Firma Sch. in der Zeit vom 21. April bis zum 1. Dezember 1958 verdiente durchschnittliche wöchentliche Arbeitsentgelt von DM 143,-- der Berechnung des Alg zugrunde zu legen,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



- 7 -

sofern seine Beschäftigung bei dem Stiefvater der Ehefrau der Versicherungspflicht unterworfen war. Nach den weiteren, den erkennenden Senat ebenfalls bindenden (§ 163 SGG) Feststellungen des LSG arbeitete der Kläger bei der Firma Sch..... in abhängiger Stellung gegen das fachübliche Entgelt als Putzer; deshalb lag gemäß §§ 56 Abs. 1 Nr. 1 AVAVG, 165 RVO grundsätzlich ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vor. Rechtsirrtumsfrei hat das Berufungsgericht einen der Ausnahmetatbestände des § 65 AVAVG oder dessen analoge Anwendung auf den vorliegenden Fall verneint. Denn versicherungsfrei ist nach § 65 Abs. 1 AVAVG eine Beschäftigung bei Abkömmlingen, Stief- und Pflegekindern oder deren Ehegatten; nach Abs. 2 dagegen nur eine Beschäftigung bei Eltern, Voreltern, Schwieger-, Stief- und Pflegeeltern. In letzterem Absatz fehlt also der Zusatz "oder deren Ehegatten". Demzufolge besagt schon diese Wortfassung, daß eine Beschäftigung bei Ehegatten der in Abs. 2 genannten Personengruppe, d.h. auch bei dem Stiefvater der Ehefrau, nicht von der Ausnahmegvorschrift erfaßt wird.

Auslegungsfähig erscheint im vorliegenden Zusammenhang allenfalls der Begriff "Schwiegereltern", der nach Auffassung der Revision die "Stiefschwiegereltern" mit umfassen soll. Abgesehen von dem fehlenden Nachweis, daß der allgemeine Sprachgebrauch und die herrschende Lebensanschauung unter Schwiegereltern regelmäßig die Stiefschwiegereltern ebenfalls einbeziehen, wäre dieser Umstand nur dann entscheidend, wenn eine gesetzliche Bestimmung des auszulegenden Begriffs fehlt (GE 3151, AN 1928, 148). Hierbei ist, sofern nicht der Grundgedanke oder der Wortlaut des Gesetzes dem entgegensteht, von Rechts wegen grundsätzlich die in anderen Gesetzen enthaltene und eingebürgerte Definition auch für neue Gesetze zu übernehmen, weil angenommen werden kann, daß der Gesetzgeber an jene Begriffe anknüpfen will (BSG 15, 186). Wenn auch der Begriff "Schwiegereltern" weder im AVAVG noch

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

sonst eine gesetzliche Bestimmung erfahren hat, so ist doch das ihm zugrunde liegende und auch in seinem Wortlaut zum Ausdruck kommende Verhältnis der Schwägerschaft in § 1590 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) gesetzlich normiert. Auf dieses Schwägerschaftsverhältnis verweist der Gesetzgeber durch die Verwendung des Wortes "Schwiegereltern", weshalb es der Auslegung dieses Begriffs zugrunde zu legen ist und allgemeiner Sprachgebrauch und Lebensanschauung nur insoweit berücksichtigt werden könnten, als sie dieser im Gesetz zum Ausdruck kommenden Voraussetzung des Begriffs "Schwiegereltern" nicht widersprechen. Ein Schwägerschaftsverhältnis besteht jedoch gemäß § 1590 Abs. 1 BGB nur zwischen Verwandten des einen Ehegatten und dem anderen Ehegatten, d.h. hier zwischen dem Kläger und den Verwandten seiner Ehefrau. Da diese nach § 1589 Abs. 1 BGB als Stiefkind indessen nicht mit ihrem Stiefvater verwandt ist, kann sie nach § 1590 Abs. 1 BGB auch kein Schwägerschaftsverhältnis zwischen ihrem Ehemann und ihrem Stiefvater vermitteln. Da somit die in § 65 Abs. 2 AVAVG zum Ausdruck kommende Voraussetzung der Schwägerschaft zwischen jenen beiden Personen nicht besteht, ist selbst bei gegenteiliger allgemeiner Lebensanschauung und entsprechendem Sprachgebrauch der Stiefvater der Ehefrau des Klägers nicht als dessen "Schwiegervater" im Sinne des § 65 Abs. 2 AVAVG anzuerkennen.

V. Weder der Wortlaut des § 65 AVAVG noch seine Auslegung ergeben demnach, daß die Beschäftigung bei Stiefeltern des Ehegatten von der nach §§ 56 Abs. 1 Nr. 1 AVAVG, 165 RVO bestehenden allgemeinen Versicherungspflicht ausgenommen ist. Das kann dem Willen des Gesetzgebers entsprechen, könnte aber auch darauf zurückzuführen sein, daß der Gesetzgeber diese Fälle nicht erkannt und deshalb gesetzlich nicht besonders geregelt hat. Im

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



- 9 -

letzten Fall würde eine sogenannte Gesetzeslücke vorliegen, die im Wege der ergänzenden Rechtsfindung auszufüllen wäre (vgl. BSG 2, 168; Enneccerus/ Nipperdey Bd. 1 § 58).

Gegen die Annahme einer Gesetzeslücke spricht jedoch schon der Aufbau des § 65 AVAVG. Denn einmal handelt es sich um eine an das Arbeitsverhältnis bestimmter Angehöriger anknüpfende enumerative Aufzählung, die deutlich macht, daß der Gesetzgeber die ihm vorschwebenden Tatbestände vollständig erfaßt hat. Zum anderen aber wäre es, wie das LSG zu Recht ausgeführt hat, unwahrscheinlich, daß der Gesetzgeber in zwei aufeinanderfolgenden Absätzen die über den Ehegatten des Beschäftigten oder des Arbeitgebers begründeten Lebensbeziehungen im ersten Absatz erkannt und geregelt, im zweiten Absatz aber vergessen haben sollte.

Überdies ist aber noch folgendes zu beachten: Zur Entscheidung der Frage, ob eine Gesetzeslücke vorliegt oder nicht, muß eine Wertung des Gesetzes vorgenommen, d.h. der ihm innewohnende Sinn und der erstrebte Zweck erforscht werden.

Sinn und Aufgabe der Ausnahmeregelung des § 65 AVAVG ist es, früher aufgetretene Mißstände, insbesondere die Ausnutzung der Arbeitslosenversicherung durch Scheinarbeitsverhältnisse sowie Scheinarbeitslosigkeit, auszuschließen. Hierbei ging der Gesetzgeber von der Erwägung aus, daß einerseits die Beschäftigung der in dieser Vorschrift genannten nahen Angehörigen überwiegend auf familiäre Bindungen zurückzuführen sei, ein echtes abhängiges Beschäftigungsverhältnis also nicht vorliege, und daß andererseits diese Personen der Gefahr der Arbeitslosigkeit kaum ausgesetzt und wegen der im allgemeinen bestehenden Unterhaltspflicht ihres familiären Arbeitgebers auch nicht schutzbedürftig seien (vgl. Krebs, Komm. zum AVAVG, 2. Aufl., § 65 Anm. A;

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

Schieckel, Komm. zum AVAVG, § 65 Anm. 3 A; Draeger/
Buchwitz/Schönefelder aaO § 65 Anm. 1; ErSK 63 Nr. 6
S. 134). Dementsprechend heißt es in der Begründung
des Regierungsentwurfs zum AVAVG, BT-Drucks. 1274
S. 114/115, 2. Wahlperiode:

"Der Entwurf dehnt die Versicherungsfreiheit auf
Beschäftigungsverhältnisse zwischen nahen Ver-
wandten und ihnen gleichgestellt zu achtenden
Personen schlechthin aus. Dieser Regelung liegt
die Erwägung zugrunde, daß Personen in derar-
tigen, überwiegend durch Familienbindungen be-
stimmten Beschäftigungen nicht schutzbedürftig
sind. Neben der gesetzlichen Unterhaltspflicht
findet hier auch die sittliche Pflicht zum
Unterhalt, die in § 103 Abs. 3 (Anm. jetzt
§ 89 AVAVG) ihre Anerkennung durch den Anspruch
auf Familienzuschläge gefunden hat, ihren Aus-
druck. Ferner ermöglichen Beschäftigungsver-
hältnisse dieser Art erfahrungsgemäß in der
Form von Scheinarbeitsverhältnissen einen Miß-
brauch der Versicherungseinrichtungen."

Betrachtet man den Ausgangspunkt des § 65 AVAVG und
seinen oben festgestellten Sinn und Zweck, so ergibt
sich nichts, was den Schluß rechtfertigt, es läge hin-
sichtlich der Beschäftigung bei Stiefschwiegereltern
eine planwidrige Unvollständigkeit dieser Ausnahmever-
schrift, d.h. eine verdeckte Gesetzeslücke vor.

VI. § 65 AVAVG geht also von der Voraussetzung aus, daß
nur echte Beschäftigungsverhältnisse der Versicherungs-
pflicht unterliegen. Da aber bei einer Beschäftigung
von Angehörigen nach der Lebenserfahrung häufig kein
echtes Beschäftigungsverhältnis vorliegt, dies aller-
dings oft schwer nachweisbar ist, unterstellt § 65
AVAVG, daß die Beschäftigung bestimmter naher Angehö-
riger überwiegend auf familienhaften Bindungen beruht,
die auch ihre Lösung maßgeblich beeinflussen (vgl.
LSG Nordrhein-Westfalen vom 19. November 1963 in
"Sozialberater" 1964, Heft 3 S. 39). Eine derartige
Regelung ist jedoch nur bei solchen nahen Angehörigen

- 11 -



- 11 -

gerechtfertigt und vertretbar, deren Beschäftigung nach der allgemeinen Lebenserfahrung erkennbar auf überwiegend familienhaften Bindungen beruht, während es bei Angehörigen, zwischen denen ein echtes Beschäftigungsverhältnis im Bereich der allgemeinen Lebenserfahrung liegt, bei der allgemeinen Regelung der §§ 56 Abs. 1 Nr. 1 AVAVG, 165 RVO verbleiben muß. Deshalb hat § 65 AVAVG einerseits nur bestimmte, enumerativ aufgezählte Angehörige von vornherein von der Versicherungspflicht ausgenommen und andererseits in seinen beiden Absätzen eine deutliche Unterscheidung zwischen Beschäftigungen bei Angehörigen aufsteigender oder absteigender Linie gemacht. Diese Differenzierung wird, wie das Berufungsgericht zutreffend erkannt hat, der allgemeinen Lebenserfahrung und den natürlichen Gegebenheiten gerecht. So entspricht ein echtes Beschäftigungsverhältnis bei Angehörigen aufsteigender Linie durchaus dem natürlichen Generationsunterschied (vgl. BSG 3, 30), weshalb sich hier die Unterstellung einer überwiegend familienhaften Beschäftigung in wesentlich engeren Grenzen halten muß als bei einer Beschäftigung bei Angehörigen absteigender Linie, die der natürlichen Lebensordnung im allgemeinen nicht entspricht, vielmehr im Arbeitsleben eine Ausnahmeerscheinung darstellt.

Folglich ist der von der Revision vertretene Schluß, der Gesetzgeber wolle in § 65 AVAVG dem Grade nach gleichnahe familienrechtliche Beziehungen gleich behandeln, weshalb die Nichterwähnung von Stiefschwiegereltern in Abs. 2 im Hinblick auf die Erwähnung der Ehegatten von Stiefkindern in Abs. 1 eine Gesetzeslücke darstelle, fehlsam. Denn es ist sachlich gerechtfertigt und keineswegs widersprüchlich, wenn diese Vorschrift Beschäftigungen bei Angehörigen auf- und absteigender Linie entsprechend ihrer natürlichen Abweichungen und Besonderheiten unterschiedlich behandelt. Die Frage, ob hinsichtlich der Beschäftigung bei Stiefschwiegereltern eine Gesetzeslücke vorliegt, kann daher nicht aus einem Vergleich

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 12 -

mit § 65 Abs. 1 AVAVG, sondern allein aus Sinn und Zweck des sich auf gleichartige Lebensbeziehungen, d.h. auf die Beschäftigung bei Angehörigen aufsteigender Linie, erstreckenden Abs. 2 beantwortet werden. Dieser Absatz erfaßt entsprechend dem oben gefundenen Grundsatz, daß bei einer Beschäftigung bei Angehörigen aufsteigender Linie eine überwiegend familienhaft geprägte und damit versicherungsfreie Beschäftigung nur in engem Rahmen unterstellt werden kann, lediglich eine Beschäftigung im Rahmen einer Kind-Eltern-Beziehung (vgl. für Stief- und Pflegekinder: Draeger/Buchwitz/Schönefelder aaO § 65 Anm. 6 und 7) oder eines Verwandtschafts- bzw. Schwägerschaftsverhältnisses. Deshalb ist auch nur in diesem Umfang nachprüfbar, ob ein bestimmter weiterer Ausnahmetatbestand als planwidrig vermißt wird. Dies ist aber hinsichtlich der Beschäftigung bei Stiefschwiegereltern nicht der Fall, da sie weder innerhalb einer Kind-Eltern-Beziehung noch im Rahmen eines Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisses stattfindet und daher keiner der in § 65 Abs. 2 AVAVG genannten Fallgruppen entspricht oder vergleichbar ist. Ihre Nichterwähnung stellt also nach Ausgangspunkt, Sinn und Zweck des § 65 Abs. 2 AVAVG keine systemwidrige Unvollständigkeit des Gesetzes dar. Dies um so weniger, als das Ziel des § 65 AVAVG, durch unechte, überwiegend auf familienhaften Beziehungen beruhende Beschäftigungsverhältnisse einen Anspruch auf Alg nicht begründen zu lassen, trotzdem auch bei der Beschäftigung bei Stiefschwiegereltern erreichbar ist. Denn wenn auch aus den oben dargelegten Gründen die in § 65 Abs. 2 AVAVG enthaltene Vermutung einer über-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 13 -



- 13 -

wiegend familienhaften Beschäftigung nicht auf die Beschäftigung bei "Stiefschwiegereltern" ausgedehnt werden kann, so ist eine derartige Beschäftigung dennoch gemäß §§ 56 AVAVG, 165 RVO versicherungsfrei, wenn ihr überwiegend familienhafter Charakter bewiesen wird.

Hinzukommt schließlich, daß auch die in der oben zitierten Regierungsbegründung zum Ausdruck gebrachte Erwägung des Gesetzgebers, die in § 65 AVAVG genannten Personen seien nicht schutzbedürftig, da ihnen der Arbeitgeber auf Grund gesetzlicher oder sittlicher Pflicht Unterhalt zu gewähren habe, nicht auf die Beschäftigung bei Stiefschwiegereltern zutrifft. Denn weder besteht zwischen dem Stiefelternteil und dem Ehegatten seines Stiefkindes eine gesetzliche Unterhaltspflicht, noch gehören diese zu dem Personenkreis, für den § 89 (früher § 103) AVAVG eine sittliche Pflicht zur Unterhaltsleistung durch Gewährung von Familienzuschlägen anerkennt. Daher kann nicht angenommen werden, daß der Gesetzgeber den bei einem Stiefelternteil seines Ehegatten Beschäftigten als nicht gegen Arbeitslosigkeit schutzbedürftig angesehen hat.

Nach alledem ist die Beschäftigung bei einem Stiefschwiegerelternteil grundsätzlich nach §§ 56 AVAVG, 165 RVO versicherungspflichtig. Dieses Ergebnis wird auch im Schrifttum, soweit übersehbar, allenthalben gebilligt (vgl. Krebs aaO § 65 Anm. c; Schieckel aaO § 65; SozVers 1963, 21).

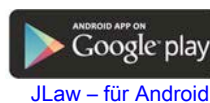
VII. Infolgedessen war die Beschäftigung des Klägers bei dem Stiefvater seiner Ehefrau, bei der es sich nach den bindenden Feststellungen des LSG um eine echte abhängige Beschäftigung zu Erwerbszwecken gehandelt hat, der Versicherungspflicht unterworfen und das hierbei erzielte durchschnittliche Arbeitsent-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 14 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 14 -

gelt von DM 143,-- gemäß § 90 AVAVG der Berechnung des Alg für die Zeit vom 2. Dezember 1958 bis zum 9. März 1959 zugrunde zu legen.

Nachdem das LSG seinerseits bereits das sozialgerichtliche Urteil bezüglich des Bemessungsentgelts für den zweiten Abschnitt der Arbeitslosigkeit des Klägers (11. Januar bis zum 5. März 1960) richtiggestellt hatte, war die Revision insgesamt als unbegründet zurückzuweisen.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)